

Liebe Eltern!

Die Anzahl der gemeldeten „Läusefälle“ in KTE und Schulen ist stark gestiegen. Daraus ist deutlich geworden, dass gerade Fälle von Verlausung zunehmend zu Problemen in Familien, KTE und Schulen geführt haben.

Ein Grund dafür mag sein, dass eine Betreuungskontinuität der Kinder in KTE und Schule für heutige Familien wesentlich wichtiger ist als noch vor einigen Jahrzehnten. Ein Ausschluss von Kindern aufgrund von Krankheit stellt heutige Familien vor größere Betreuungsprobleme als früher. Wenn dann noch Kopfläuse im Spiel sind, wird es schwer, Betreuungspersonen außerhalb der Familie zu finden.



10 wertvolle Läuseregeln

1. Läuse sind harmlos. Kopfläuse sind flügellose Insekten, die nur auf dem behaarten Kopf des Menschen überleben können.

Sie übertragen keine Krankheiten, sind aber in KTE und Schulen meldepflichtig. Damit wird eine zeitnahe Information anderer Eltern ermöglicht.

2. Fehlzeiten in KTE oder Schule wegen Kopfläuse sollen die absolute Ausnahme sein.

Personen, die verlaust sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen nicht besuchen. Wird jedoch erst in der KTE oder in der Schule eine Verlausung festgestellt, so darf die Einrichtung bis zum regulären Betreuungs- bzw. Schulende weiter besucht werden. Nach einer wirksamen Behandlung darf das Kind wieder normal in die KTE oder zur Schule gehen.

3. Nur der Nachweis lebender Läuse rechtfertigt eine Behandlung mit Läusemitteln.

Nur wenn eine lebende Laus entdeckt wird, besteht auch eine Verlausung. Nissen alleine sprechen für eine frühere Verlausung, die aber nicht selten auch von selber aufhört.

4. Läuse lassen sich durch sorgsames Durchkämmen des nassen Haares mit einem Läusekamm sicher aufdecken.

Gibt man in die Haare etwas Haarspülung, so gelingt das Auskämmen leicht. Die Läuse können im nassen Haar nicht mehr krabbeln und werden vom Kamm „erwischt“. Im Schaum der Spülung lassen sie sich dann im Kamm gut entdecken. Das sorgsame Durchkämmen ist gleichzeitig ein erster Schritt, die Läusezahl zu reduzieren und damit der Beginn einer wirksamen Behandlung.

5. „Reihenuntersuchungen“ in KTE oder Schulen sind nicht geeignet.

Läuse können sich im trockenen Haar geschickt fortbewegen, zudem verstecken sich Läuse gerne vor zu hellem Licht und sind somit nur selten da, wo man gerade hinblickt. Somit passiert es häufig, dass betroffene Kinder fälschlicherweise als nicht betroffen eingeschätzt werden.

6. Findet man Nissen, sollte man durch Auskämmen der feuchten Haare auch nach Läusen suchen.

Nissen, die im Haar des Kindes entdeckt werden, deuten zumeist auf einen früheren Läusebefall hin. Sie beweisen keine aktuelle Verlausung. Daher ist eine wirksame Läusebehandlung nur erforderlich, wenn bei der gezielten Suche im feuchten Haar auch lebende Läuse nachgewiesen werden. Wird ein Befall nachgewiesen, müssen auch die Familienmitglieder auf Befall untersucht werden.

7. Das Entfernen von Nissen ist für eine erfolgreiche Behandlung nicht erforderlich.

Nur Nissen, die näher als 5-10 mm zur Kopfhaut am Haar kleben, können lebende Larven enthalten. Nissen, die „auf den ersten Blick“ weiter außen am Haar sind, sind leer oder abgestorben. Sie können aus kosmetischen Gründen entfernt werden. Eine Infektionsgefahr geht von ihnen nicht aus. Nissenfreiheit ist für den Besuch von KTE und Schule nicht erforderlich.

8. Viermaliges sorgsames Auskämmen des Haares im Wochenabstand reicht in den meisten Fällen für eine nachhaltige Beseitigung der Läuse aus.

Chemische Mittel, die Silikonöle (Dimethicon) oder Insektengifte enthalten, können eine rasche Beendigung der Verlausung unterstützen. Ein zusätzliches wenigstens dreimaliges Auskämmen des nassen Haares mit dem Läusekamm ist aber zusätzlich sehr zu empfehlen, da kein chemisches Mittel mit Sicherheit jede Laus und Nisse erreicht. Auch deshalb sollten chemische Mittel immer zweimal im Abstand von 8 -10 Tagen zur Anwendung kommen.

9. Gezielte Wasch- oder Putzaktionen sind nicht erforderlich.

Läuse verlassen den einmal besiedelten Kopf nur ungerne, denn Läuse, die den Kontakt zum Kopf verloren haben, finden nicht mehr den Weg zurück und verhungern innerhalb weniger Tage. Auch Nissen, die vom Kopf gefallen sind, sterben meist bevor sie schlüpfen können. Somit ist das Einfrieren oder Wegschließen von Kuscheltieren, Mützen, Spielzeug oder Fahrradhelmen etc. für eine erfolgreiche Läusebehandlung nicht erforderlich. Lediglich das Waschen des Bettbezugs der betroffenen Person kann sinnvoll sein.

10. Ein ärztliches Attest zur Wiederezulassung ist nur bei wiederholtem Befall sinnvoll.

Mit dem ersten sorgsamem Durchkämmen bzw. nach der ersten Behandlung ist eine Weiterverbreitung weitgehend ausgeschlossen. Erst wenn das nicht ausreichen sollte, kann der Arzt weiter beraten und durch ein Attest über die Wiederezulassung entscheiden.

(Quelle KJGD Münster)



Ihr Kinder- und Jugendgesundheitsdienst
Tirpitzstr. 19
46145 Oberhausen
Tel.: 0208 825-6189 • kjgd@oberhausen.de

KOPFLÄUSE



Tipps und Informationen für Eltern

